

Hansestadt Stendal		Änderungsantrag	Datum: 22.01.2020
Amt:	13 - Büro des Oberbürgermeisters	Drucksachenummer:	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Az.:		ÄA VII/025	
TOP:	2. Änderungsantrag der Fraktion FSS/BfS zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach §6 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Hansestadt Stendal (Ausbaubeitragssatzung (ABS))		

Beratungsfolge:		Beratungsergebnis:	
Haupt- und Personalausschuss	am:	27.01.2020	
Stadtrat	am:	17.02.2020	

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, die in der Anlage 1 befindliche 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Hansestadt Stendal (Ausbaubeitragssatzung – ABS).

Begründung:

Anlass der beabsichtigten Änderung der ABS ist der durch den Stadtrat der Hansestadt Stendal basierend auf der Drucksache ÄA VII/006 am 09.09.2019 mehrheitlich beschlossene Antrag der Fraktion FSS / BfS als Satzungsänderungsbeschluss. Dieser stellt maßgeblich darauf ab, die Regelungen des § 6 d Abs. 1 und 3 bis 5 KAG-LSA in die ABS aufzunehmen.

§ 6 d Abs. 1 KAG–LSA enthält die Informationspflicht der Gemeinden „die später Beitragspflichtigen spätestens einen Monat vor der Entscheidung über die beitragsauslösende Maßnahme über das beabsichtigte Vorhaben sowie über die zu erwartende Kostenbelastung zu unterrichten, damit ihnen Gelegenheit bleibt, sich in angemessener Weise gegenüber der Gemeinde zu äußern“.

Der Regelungsinhalt des § 6 d Abs. 1 KAG-LSA ist in der Änderungssatzung als § 1 Abs. 5 eingefügt.

§ 6 d Abs. 3 KAG-LSA ermächtigt die Gemeinden bei nicht dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen (Anliegerstraßen) zu der Möglichkeit „die Entscheidung über eine beitragsauslösende Maßnahme ... unter den ausdrücklichen Vorbehalt der Zustimmung der später Beitragspflichtigen zu stellen“. In § 1 Abs. 6 der Änderungssatzung wurde der Regelungsinhalt des § 6 d Abs. 3 KAGLSA eingefügt (Sätze 1 bis 3).

Die Inhalte des § 6 d Abs. 4 und 5 KAG-LSA wurden in der Änderungssatzung als § 1 Absätze 7 und 8 eingefügt.

Die Zuständigkeit des Stadtrates ergibt sich aus § 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA. Anstelle des Ortschaftsrates für die Ortschaften Insel, Staats und Bindfelde entscheidet der Stadtrat nach Maßgabe des § 88 Abs. 2 KVG LSA. Die vorgenannte Regelungsinhalt stellt sicher, dass eine höchst mögliche Beteiligung der betreffenden Bürger = Beitragspflichtigen, gewährleistet ist.

Der Gesetzgeber hat mit Erlass des §6d KAG LSA keine Einschränkung oder Differenzierung auf bestimmte Kostengruppen vorgesehen, Aspekte der Verkehrssicherungspflicht stehen dieser geltenden Gesetzgebung auch nicht entgegen.

Wir bitten um antragsgemäße Zustimmung.

Röhl, Christian
Einreicher

Anlagen:

- Antrag
- Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Hansestadt Stendal (Ausbaubeitragssatzung - ABS -)